

S T A T U T E N

der am 22. August 1974 gegründeten Clique

D ' B A - R E G G L I

I

Die Clique ist nur eine Pfeifergruppe. (Vortrab, ev. Pfeifermajor)

II

Die Gruppe ist politisch, finanziell und ideologisch unabhängig.

III

Die Clique läuft nur am Fasnachtsdienstag bis 20⁰⁰ auf der Strasse.

IV

Unter dem Jahr finden Übungen statt. Der Besuch dieser Übungen ist obligatorisch. Weitere Zusammenkünfte und Ausflüge können jeder Zeit durchgeführt werden.

V

Die Clique setzt sich unter dem Jahr für Basler Traditionen ein.

VI

Die Zahl der Pfeifer wird auf höchstens 10 limitiert, die Teilnehmerzahl des Vortrabs ist unbeschränkt.

VII

Es können sowohl weibliche als auch männliche Personen aufgenommen werden.

VIII

Das Verhältnis männliche - weibliche Aktive sollte ausgeglichen sein.

IX

Männliche Mitglieder können dem Spiel nur beitreten, wenn sie den Stainlemern angehören.

X

Die Vorträbler können nach einem Jahr als Vollmitglieder aufgenommen werden. Davor haben sie weder Rechte noch Pflichten, können aber an allen Veranstaltungen teilnehmen.

XI

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird bei einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

XII

Falls ein Mitglied gegen die Statuten verstösst, kann es auf Antrag mit Einstimmigkeit aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die aus freiem Willen oder unter Zwang einmal ausgeschieden sind, können der Gruppe nicht mehr beitreten, ausser wenn sie mit 2/3 der Stimmen wiedergewählt werden.

XIII

Eine Auflösung der Clique muss von mindestens 50% der Mitglieder beantragt werden. Die Auflösung kann aber nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

XIV

Auch Passivmitglieder dürfen Vorschläge machen.

XV

Eine Aufnahme kann nur an einer GV erfolgen, deren Besuch obligatorisch ist.

XVI

Der Gruppe steht ein Vorstand von 3 Mann (od. Frauen) vor. Dieser besteht aus:

a) dem Präsidenten

b) dem Kassier und c) dem Aktuar

XVII

Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt.

XVIII

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.

XIX

Die Aufgabe des Präsidenten ist es, die Gruppe nach aussen und innen hin zu vertreten. Er ist zuständig für Probleme aller Arten. Falls wichtige Entscheidungen anstehen, ist es seine Aufgabe, eine Vorstandssitzung oder nötigenfalls eine GV einzuberufen.

XX

Der Präsident hat an GV's bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

XXI

Der Kassier verwaltet das Geld. Er erledigt alle finanziellen Angelegenheiten, zB. an der Fasnacht oder auf einem Ausflug. Es ist seine Aufgabe, das Geld so gewinnbringend wie möglich anzulegen. Er muss jederzeit über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen können, falls das von einem Mitglied verlangt wird.

XXII

Der Beisitzer erledigt alle administrativen Arbeiten. Er schreibt die Protokolle und fungiert als gleichwertiges Vorstandsmitglied. Er ist zugleich Revisor.

XXIII

Der Vorstand ist für die Anlässe während des Jahres verantwortlich.

XXIV

Sollte Streit zwischen zwei Mitgliedern entstehen, so müssen die Stimmberechtigten schlichtend eingreifen und wenn das nichts nützt, die nötigen Massnahmen ergreifen.

XXV

Alte Cliquenkostüme sind verpönt, aber nicht verboten.

XXVI

Das Repertoire wird von den Pfeifern festgelegt und sollte jedes Jahr erneuert werden.

XXVII

Der Pfeifermajor wird vom Vorstand ernannt.

XXVIII

Sofern der Major älter als 15 Jahre ist, trägt er während des "Gässle" die Verantwortung über alle Aktivmitglieder.

XXIX

Jedes Mitglied bezahlt einen monatlichen Beitrag. Mit diesem Beitrag werden folgende Ausgaben finanziert: Winterweekend, Fasnacht, Bummel, Sommer-Herbst-Bummel.

XXX

Geldbeträge, welche durch Auftritte eingenommen werden, kommen der Cliquenkasse zu Gute.

XXXI

Falls der Mitgliederbeitrag während mehr als einem halben Jahr nicht bezahlt wird, erfolgt ein Verweis, der den Schuldigen Fr. 10.-- kostet.

XXXII

Wer einer GV unentschuldigt fernbleibt, hat eine Busse von Fr. 10.-- zu bezahlen.

XXXIII

Mitglieder des Spiels müssen das Repertoire beherrschen, sie können sonst allenfalls von der Teilnahme an der Fasnacht suspendiert werden.

XXXIV

Sollte ein Fall eintreten, der mit diesen Punkten nicht gelöst werden kann, so wird eine GV einberufen, welche die Angelegenheit nach bestem Wissen und Gewissen zu lösen hat.

Aenderungen der Statuten können nur von der GV bei einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Basel, den 22. August 1974

Präsident: Jürg Hermann

Kassier: Hanspeter Grimm

Aktuar: Christian Zingg